

# Öffentliche Bekanntmachung

## Änderung des Bebauungsplans „Karl-May-Weg“ in der Fassung der 3. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat am 04.07.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Karl-May-Weg“ in der Fassung der 3. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern, den Entwurf der Planänderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit gemeinsamer Begründung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 04.07.2012.

### Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans „Karl-May-Weg“ wird der bis dato als öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz - ausgewiesene Bereich in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt.

Die Bebauungsplanänderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

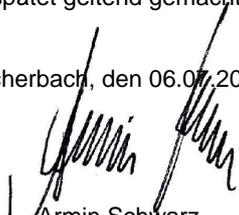
Der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom 16.07.2012 bis einschließlich 16.08.2012 (Auslegungsfrist) bei der Gemeindeverwaltung Fischerbach, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag, 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Fischerbach abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fischerbach, den 06.07.2012

  
Armin Schwarz  
Bürgermeister